

RS Vwgh 2011/5/26 2011/16/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §177;

FamLAG 1967 §8 Abs6 idF 2002/II/105;

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Wurde von der Abgabenbehörde erster Instanz bereits ein Sachverständigengutachten eingeholt, erweist sich dieses als schlüssig und vollständig und wendet der Berufungswerber nichts Substantiiertes ein, besteht für die Abgabenbehörde zweiter Instanz kein Grund, neuerlich ein Sachverständigengutachten einzuholen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160059.X02

Im RIS seit

24.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at